

## Aktuelle Information an unsere Mandanten

17.04.2020

Nach 14 Tagen sendet Ihnen das Team von Henn & Fries wieder ein neues Rundschreiben rund um das Thema Corona. Wir haben die Osterfeiertage und die Beschlüsse der Bundesregierung und der Landesregierungen abgewartet um Sie über die neuesten Entwicklungen zu informieren

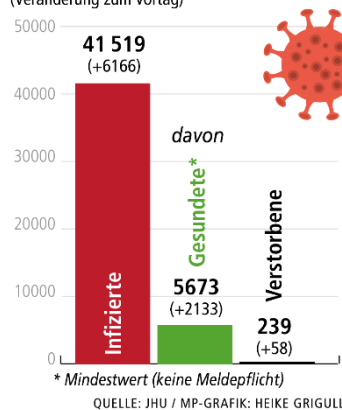
Vorab wieder die Entwicklung aus der Main Post 26.03.2020, 31.03.2020 und 16.04.2020. Wir sind auf einem guten Weg.

### ONLINE-TIPP

[www.mainpost.de/coronavirus](http://www.mainpost.de/coronavirus)

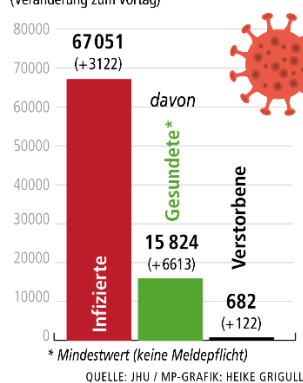
#### Corona in Deutschland

Stand: 26. März 2020, 18 Uhr  
(Veränderung zum Vortag)



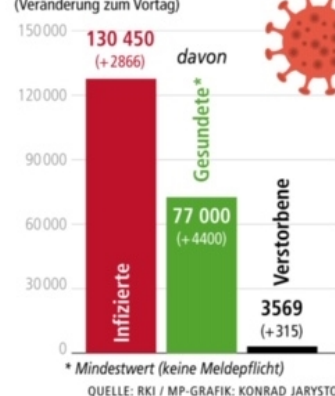
#### Corona in Deutschland

Stand: 31. März 2020, 17 Uhr  
(Veränderung zum Vortag)



#### Corona in Deutschland

Stand: 16. April 2020  
(Veränderung zum Vortag)



Da die Schulen und Kitas weiterhin geschlossen bleiben, wird die Doppelbelastung für die Eltern unter unseren Mitarbeitern und Mandanten bestehen bleiben und wir müssen weiterhin versuchen, Ihre Anforderungen, die Anforderungen der Politik und die Anforderungen unserer Mitarbeiter zu managen.

Unser Lohn-Team kann seit 14.04.2020 das reguläre Kurzarbeitergeld mit 60% bzw. 67 % Erstattung durch die Bundesagentur sowie 100 % Erstattung der Arbeitgeberanteile durch die Krankenkassen über unser DATEV-Lohnprogramm abrechnen. Von manchen Unternehmern gewünschte Aufstockungen des Kurzarbeitergeldes müssen derzeit noch manuell berechnet werden und benötigen – wie Sie sich vorstellen können – einen erheblichen zusätzlichen Zeitaufwand.

Im Bereich Lohn haben wir unsere Mitarbeiterinnen Yvonne Handel und Anja Weber in Teilzeit aus dem Erziehungsurlaub reaktiviert. An dieser Stelle im Namen der Kanzleileitung ein herzliches Dankeschön an beide, daß sie uns hier unterstützen. Außerdem gibt es auch bei unserer Mitarbeiterin Frau Lisa Pigge Erfreuliches, die während ihres Erziehungsurlaubes am 9.04.2020 den kleinen Toni zur Welt gebracht hat. Herzlichen Glückwunsch.

Wir haben mittlerweile bei ca. 80 % der Mandanten, für die wir Lohnabrechnungen erstellen, Kurzarbeitergeld eingerichtet. Derzeit haben wir bei rund 10 % dieser

Mandanten Bescheide von der Bundesagentur für Arbeit erhalten mit der erforderlichen Stammmnummer zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes. Auszahlungen von der Bundesagentur für Arbeit bzw. Erstattungen oder Aufrechnungen der entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge hat nach unserem Kenntnisstand noch kein Mandant erhalten. Bitte sehen Sie deshalb von diesbezüglichen Rückfragen ab, wir wissen auch nicht, wann die Erstattungen eintreffen.

Die Finanzämter sind hier besser aufgestellt, hier treffen derzeit vermehrt die beantragten Steuerbescheide über Reduzierung von Steuervorauszahlungen 2020 ein.

Auch die Soforthilfe-Anträge sind bei der Regierung von Unterfranken oder anderen zuständigen Behörden teilweise bearbeitet und Mandanten erhalten nach und nach die beantragten Gelder ausgezahlt. Wir sehen in den sukzessiv fertiggestellten Betriebswirtschaftlichen Auswertungen für März 2020 nur bei einigen wenigen Mandanten signifikante Umsatzrückgänge. Dies ist kaum verwunderlich, da die meisten Betriebe aufgrund der Katastrophenfallausrufung und den damit verbundenen Betriebsschließungen am 17.03.2020 bis dahin „normal“ ihr Tagesgeschäft abwickeln konnten. Wir gehen davon aus, dass erst die Buchhaltungen ab April die wirtschaftlichen Auswirkungen sichtbar machen.

An dieser Stelle wollen wir wieder darauf hinweisen, dass Diejenigen, die Soforthilfeanträge gestellt haben, die entsprechenden Nachweise, die sie der Beantragung der Soforthilfen zugrunde gelegt haben, gesondert aufbewahren, damit bei möglichen Prüfungen in den nächsten Jahren diese Dokumentationen greifbar sind. Eine nachträgliche Dokumentation wird nur schwer möglich sein und sicherlich auch dann nicht anerkannt. Solche Prüfungen wurden in den Stellungnahmen von Herrn Altmaier und Herrn Aiwanger bereits angedeutet.

Was tut sich bei Henn und Fries:

Wir werden weiterhin unsere Filialen für den persönlichen Mandantenverkehr geschlossen halten – voraussichtlich bis 4.05.2020-, sie können wie gewohnt Ihre Unterlagen hinterlegen und abholen und mit uns per Mail oder telefonisch Kontakt pflegen. Persönliche Termine würden wir gerne verschieben; wir sind aber in dringenden Angelegenheiten für unsere Mandanten auch zu persönlichen Gesprächen bereit (möglichst nur 1 Person). Wir arbeiten derzeit daran, Masken und ggf. Plexiglasscheiben zum Schutz unserer Mitarbeiter zu bekommen, so dass ab 4.05.2020 auch der „normale“ Mandantenverkehr wieder aufgenommen werden kann, dann allerdings wie von der Regierung empfohlen mit Schutzmasken. Diverse Mitarbeiter bleiben auch weiterhin im Homeoffice, um auch hier bei einem Infekt zumindest den Notbetrieb der Kanzlei zu gewährleisten.

In unserem letzten Rundschreiben hatten wir schon darauf hingewiesen, dass sich die von den Betriebsschließungen betroffenen Unternehmen Gedanken machen sollten für den Zeitpunkt, wenn die Ausgangssperre und die Betriebsschließungen wieder aufgehoben werden. Dies wird jetzt oder in den kommenden Tagen für **Alle** aktuell. Hier nochmals einzelne Hinweise: Wie sind dann Ihre Mitarbeiter geschützt (Masken, Trennscheiben, Abstandsregeln, ...), gibt es in Ihren Betrieben entsprechende Vorkehrungen, Hinweisschilder oder z.B.

„Einbahnstraßenregelungen? Würden Sie sich als Kunde in Ihren Betriebsräumen sicher fühlen? Bereiten Sie sich auf diesen Tag vor!

### **Zum Liquiditätsengpass:**

Hier waren wir noch die Auslegung der möglichen Inanspruchnahme von Kontokorrentkrediten schuldig. Folgend die Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer:

Voraussetzung sind wirtschaftliche Schwierigkeiten bzw. ein Liquiditätsengpass in Folge der Corona-Krise. Für den Liquiditätsengpass ist erforderlich, dass die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem laufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand zu zahlen. **Soweit ersichtlich, ist es nicht erforderlich, dass ein Kontokorrentkredit ausgeschöpft ist. Das Unternehmen darf vor Eintritt der Corona-Krise nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein.**

**Nur für Baden-Württemberg:** In Baden-Württemberg kann bei Ermittlung des Liquiditätsengpasses auch ein „fiktiver Unternehmerlohn“ bis max. € 1.180,- pro Monat angesetzt werden. Diese Regelung haben wir für andere Bundesländer nach unseren Recherchen nicht!

### **Darlehen:**

Letzte Woche wurden zur weiteren Sicherung der Liquidität verschiedene Sonderprogramme für Kredite aufgelegt. Ihr Ansprechpartner ist Ihre Hausbank. Bitte beachten Sie, dass die Haftungsfreistellungen Geld kosten und fragen Sie bei Ihren Hausbanken über Hausbankdarlehen nach, da derzeit hier möglicherweise günstigere Konditionen ausgehandelt werden können, soweit entsprechende Sicherheiten vorhanden sind oder fragen Sie zunächst nach Tilgungsaussetzungen.

### **Was bietet der „KfW-Schnellkredit 2020“?**

In Ergänzung zu den bereits bestehenden Sonderprogrammen ist (vorerst befristet bis 31. Dezember 2020) der „**KfW-Schnellkredit 2020**“ geschaffen worden. Dieser soll allen Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von mehr als zehn offenstehen. Die Kredite dieses Programms können nicht mit den anderen KfW-Krediten gleichzeitig beantragt werden und auch nicht mit den Instrumentarien des Wirtschaftsstabilisierungsfonds kombiniert werden (Kumulierungsverbot).

**Anders als bei dem KfW-Sonderprogramm 2020 mit vorgeschalteter Prüfung durch die Hausbank des Unternehmens sieht das neue Schnellkredit-Programm 2020 keine Zukunftsprognose vor, sondern ermöglicht eine Kreditvergabe rein anhand vergangenheitsbezogener Daten.**

Die Mittel können insbesondere für Betriebsmittel und auch für Investitionen herangezogen werden; Umschuldung und Ablösung von

Kreditlinieninanspruchnahmen sind explizit ausgeschlossen. Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis zu 3 Monatsumsätzen des Jahres 2019;

- für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50 Mitarbeitern maximal 500.000 €,
- für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern maximal 800.000 €.

Für die einzelnen Bundesländer gibt es ggf. weitere Programme, so z.B. für Bayern unter <https://ifa.de/website/de/aktuelles/informationen/Coronavirus/index.php> .

Geplante Eckpunkte:

- für Betriebsmittel und Investitionen
- 100% Risikoübernahme durch den Freistaat Bayern, keine Risikoprüfung
- Darlehenshöchstbetrag für Unternehmen bis 5 Mitarbeiter: 50.000 EUR
- Darlehenshöchstbetrag für Unternehmen bis 10 Mitarbeiter: 100.000 EUR
- maximal in Höhe von 3 Monatsumsätzen 2019
- Zinssatz 3%
- Voraussetzung: Das Unternehmen hat zuletzt Gewinn erwirtschaftet – entweder 2019 oder im Durchschnitt der letzten 3 Jahre.

Die Beantragung und Auszahlung erfolgt über die **Hausbank**.

### **Unter welchen Voraussetzungen sind Sonderzahlungen an Mitarbeiter bis zu 1.500 € steuer- und auch SV-beitragsfrei?**

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 9. April 2020 ein BMF Schreiben zu der am 3. April 2020 veröffentlichten Pressemitteilung herausgegeben. Arbeitgeber können ihren Beschäftigten nun Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 € steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen und Bewertungserleichterungen bleiben hiervon unberührt.

Wenn derartige Bonuszahlungen lohnsteuerfrei gewährt werden können, sind diese gemäß § 17 SGB IV i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) auch dann sozialversicherungsfrei, wenn sie zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden. Dazu braucht es nach Rücksprache mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch keine weitergehende Regelung. Diese Regelung gilt nach den Geringfügigkeitsrichtlinien auch für Mini-Jobber.

## **Abschließend noch eine kleine Checkliste für Ihren Notfallplan**

### **1. Vertretungspläne**

Wer ist Vertreter von ...?

Wer kann/darf bestimmte Arbeiten überhaupt ausführen/übernehmen?

Gibt es Prokuristen? Generalbevollmächtigte?

Wer ist Ansprechpartner für Zulieferer, Banken, Kunden?

Welche Zugangscodes, Passwörter sind für EDV, Überweisungen... erforderlich?

Gibt es Beschreibungen für betriebliche Regelungen, Arbeitsabläufe, Organigramm, Organisationshandbuch etc.?

Welche Versicherungen gibt es, evtl. Betriebsunterbrechungsversicherung?

### **2. Homeoffice**

Wer ist Ansprechpartner?

Welche technischen Möglichkeiten bestehen überhaupt (Hardware, Software, Internetzugang, Telefon, ...)

Stundennachweisführung, Feste Anwesenheitszeiten, etc.

### **3. Steuerliche Maßnahmen**

Möglichkeiten von Stundung, Ratenzahlung, Anpassung Vorauszahlung, Verhalten bei Vollstreckungen – bitte Steuerberater ansprechen

### **4. Kurzarbeitergeld**

hierzu haben wir bereits ausführlich berichtet

### **5. Liquiditätshilfen durch Kredite/Bürgschaften**

kann mit der Hausbank geklärt werden

### **6. Verdienstauffälle**

Betriebsausfallversicherung

Soforthilfe

Entschädigungen bei angeordneten Quarantänen

### **7. Vorbereitung auf Öffnung des Betriebes**

Sauberkeit?

Vorräte?

Information der Mitarbeiter – evtl. mögliche Regelungen bei Eltern mit schulpflichtigen Kindern?

Vorbereitung der Betriebsräume, Zugangsbeschränkungen, Schutzmasken, Markierungen, Außenbestuhlung, Abstandsregelungen etc.

**Habe ich einen Plan???**

**Bleiben Sie gesund**

**Ihr Team von Henn & Fries**